

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11.06.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414 – BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 08.05.2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, 4 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl. S. 320 – BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und §§ 23 Abs. 1 Satz 3, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10.02.2020 (GVBl. S. 87 – BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 25.03.2026 (GVBl. S. 175) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 3 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Global Business Management (B.Sc), Medien und Kommunikationswissenschaft (B.A.) und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. ²Im Rahmen des hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben. ³Die Studiengänge nach Satz 1 nehmen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teil (DoSV).

§ 4 Antragstellung

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist für alle Bewerberinnen und Bewerber in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars (Online-Bewerbung) der Universität Augsburg innerhalb der in der HZV festgelegten Ausschlussfrist zu übermitteln. ²Die Online-Bewerbung befindet sich auf den Internetseiten der Universität Augsburg.

2) Ist einer der folgenden Fälle im Zulassungsantrag gekennzeichnet oder angegeben, so wird der Zulassungsantrag nach Abs. 1 in Bezug auf diese Fälle nur wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn das nach erfolgter Online-Bewerbung ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular mit den entsprechend erforderlichen Nachweisen innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen der Universität Augsburg zugegangen ist:

- Härtefallanträge,
- Anträge auf Nachteilsausgleich (Note),

- Anträge auf Nachteilsausgleich (Wartezeit)
- Anträge auf Verbesserung der Wartezeit,
- Anträge auf bevorzugte Zulassung,
- Anträge mit Nachweis über die Ableistung eines Dienstes,
- Anträge auf Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- Anträge von beruflich Qualifizierten,
- Anträge von Personen besonderen öffentlichen Interesses (Sportlerquote),
- Anträge mit Nachweis einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung,
- Anträge mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung einschließlich des International Baccalaureate Diplomas – Nachweise sind die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2, 13 und 14 und Satz 4 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) aufgeführten Zeugnisse und Sprachnachweise,
- Anträge auf Zulassung in einem höheren Fachsemester sowie die
- Zweitstudienbewerber und Zweitstudienbewerberinnen.

(3) ¹Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnehmen, können bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden (§ 3 Abs. 1 HZV). ²Für ein höheres Fachsemester im Rahmen von zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur ein Zulassungsantrag an der Universität möglich. ³Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und ein höheres Fachsemester im gleichen Studienfach ist dabei möglich.

***§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den in § 3 Satz 1 genannten Studiengängen erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote in eine der deutschen Abiturnote entsprechenden Durchschnittsnote umgerechnet. ³Die Reihung in dieser Quote erfolgt nach der berechneten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG. ²Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten gemäß Art. 88 BayHIG und eine Hochschulreife verfügen, müssen in der Online-Bewerbung angeben, welche der beiden Berechtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 8 Zulassung von Personen, die einem zu fördernden Personenkreis angehören

¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, erfolgt zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG. ²Insgesamt sind hierfür 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze des jeweiligen Studienganges im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.

§ 9 Nachrück- und Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die am Dialogorientierten Serviceverfahrens bei der Stiftung für Hochschulzulassung teilnehmen, im Rahmen des koordinierten Nachrückens bei der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend § 22 i. V. m. § 3 Abs. 6 HZV vergeben. ²Stehen nach Abschluss des koordinierten Nachrückens noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens gemäß § 34 Abs. 2 HZV vergeben. ³Sollten nach Abschluss des Losverfahrens Studienplätze noch oder wieder verfügbar sein, kann die Universität Augsburg ein weiteres Losverfahren durchführen. ⁴Die Frist zur Antragstellung für alle Losverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt zum 15.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 26.06.2025 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung für ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2026/2027 beantragen.

(3) § 4 Abs. 2 3. und 4. Spiegelstrich kommen für Zulassungen zum Sommersemester 2027 nicht zur Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 10.06.2026 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 11.06.2026 (Az. St-032).

Augsburg, den 11.06.2026
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11.06.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.06.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.06.2026.